

**Gemeinde Eiselfing
Landkreis Rosenheim**

**Satzung über die Benutzung der Pumptrack-Anlage „Weiher-Trail“ in Eiselfing
vom 7. Dezember 2021 (Benutzungsordnung)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Eiselfing folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Pumptrack-Anlage der Gemeinde Eiselfing auf dem Sportplatzgelände, FINr. 1792 der Gemarkung Aham.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung für den Pumptrack ist die Fläche innerhalb des durch die Umzäunung und Bepflanzung eingegrenzten Bereichs der Pumptrack-Anlage.

§ 2
Zweckbestimmung der Nutzung

Der Pumptrack ist eine Sport- und Freizeitanlage für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

§ 3
Verwaltung und Aufsicht

- (1) Der Pumptrack wird von der Gemeinde Eiselfing verwaltet.
- (2) Den im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4
Einschränkung des Aufenthaltsrechts

Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf dem Pumptrack für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben.

§ 5
Öffnungszeiten

Der Pumptrack ist in den Wintermonaten von November bis März täglich von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und in den Monaten April bis Oktober täglich von 9.00 Uhr bis 21.30 Uhr befahrbar.

§ 6
Benutzungsregeln

- (1) Die Nutzung des Pumptracks geschieht auf eigenes Risiko.
- (2) Wer den Pumptrack befahren möchte, hat die Pflicht, sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Pumptracks durch eine Besichtigung zu überzeugen.
- (3) Das Befahren des Pumptracks ist nur mit Schutzausrüstung erlaubt. Zur geeigneten Schutzausrüstung gehören unter anderem: Helm, Handschuhe, lange Kleidung und Sportschuhe, Ellenbogen- und Knieschützer, Rumpf-, Rücken- und Nackenschutz (Protektoren), Vollvisierhelm statt Fahrradhelm.
- (4) Die Fahrweise ist dem persönlichen Fahrkönnen anzupassen.
- (5) Der Pumptrack darf mit dem Fahrrad, Inlineskater, Tretroller, Skateboard sowie weiteren tauglichen Rollsportgeräten befahren werden.
- (6) Das Befahren des Pumptracks ist aus Sicherheitsgründen und zum Schutz des Pumptracks bei starkem Regen, Nässe, Schnee und gefrorenem Boden verboten.
- (7) Der Pumptrack darf nur in gleicher Richtung und nicht rückwärts befahren werden. Das Halten und Stehenbleiben auf dem Pumptrack ist untersagt.
- (8) Auf andere Personen ist stets Rücksicht zu nehmen.
- (9) Das Verändern des Pumptracks (beispielsweise durch das Aufstellen weiterer Hindernisse) ist verboten.
- (10) Es ist verboten, den Pumptrack mit motorbetriebenen oder elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu befahren, z.B. RC-Cars, Mofas, Motorroller, Quads, Motorräder, E-Bikes, E-Scooter.
- (11) Das Befahren des Pumptracks unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss ist verboten.
- (12) Im Falle eines Unfalls ist unverzüglich der Rettungsdienst (Telefon: 112) zu verständigen.
Standort: Pumptrack in Eiselfing am Sportplatz, südlich der Tennisplätze, Pfarrer-Möderl-Weg 3, 83549 Eiselfing. Zufahrt Rettungsdienst von Rosenheimer Str. 13 bis Zauntor Fußballtribüne.
- (13) Bei einem Mangel am Pumptrack oder der gesamten Anlage ist die Gemeinde Eiselfing unverzüglich zu informieren: Telefon: 08071/90970 oder per E-Mail: gemeinde@eiselfing.de.
- (14) Der Aufenthalt von Hunden auf der Pumptrack-Anlage ist untersagt.
- (15) Die Öffnungszeiten sind einzuhalten
- (16) Beim Aufenthalt auf dem Pumptrack sind Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
Nach 20.00 Uhr und zusätzlich an Sonn- und Feiertagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr dürfen keine Musikanlagen auf der Pumptrack-Anlage in Betrieb sein.
- (17) Das Gelände darf nicht verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Das Wegwerfen von Abfällen ist untersagt. Das Gelände ist sauber zu halten und Belästigungen sind zu vermeiden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
- (18) Es ist verboten, Feuer anzuzünden oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.

§ 7
Strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer
- (a) vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche dem Nutzen des Pumptracks dienen.
 - (b) sich außerhalb der nach § 5 festgelegten Öffnungszeiten auf dem Pumptrack aufhält.
 - (c) ruhestörenden Lärm verursacht.
 - (d) sich in betrunkenem oder sonstigem Anstoß erregendem Zustand auf dem Pumptrack aufhält oder die Bahn in alkoholisiertem Zustand oder sonst berauschem Zustand befährt.
 - (e) das Gelände verunreinigt und Abfälle wegwirft.
 - (f) vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen dienen.
 - (g) Musikgeräte in einer Weise benutzt, dass Dritte gestört werden oder außerhalb der zugelassenen Zeiten betreibt.
 - (h) den Pumptrack mit einem motorbetriebenen Fahrzeug befährt.
 - (i) Hunde auf der Pumptrack-Anlage ausführt.
 - (j) den Pumptrack nicht mit einem geeigneten Rollsportgerät befährt (§ 6 Abs. 5).
 - (k) den Pumptrack bei starkem Regen und Nässe, Schnee und gefrorenem Boden befährt.
 - (l) sich rücksichtslos gegenüber anderen verhält.
 - (m) den Pumptrack entgegen der eigentlichen Fahrtrichtung befährt und durch Stehenbleiben sich und andere gefährdet.
 - (n) den Pumptrack verändert.
 - (o) den Anordnungen des Aufsichtspersonals gem. § 3 Abs. 2 nicht Folge leistet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 der Gemeindeordnung und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eiselfing, den 14. Dezember 2021



Georg Reinthaler
Erster Bürgermeister



Verfahrenshinweise

Diese Satzung wurde am 7. Dezember 2021 vom Gemeinderat der Gemeinde Eiselfing beschlossen. Sie wurde am 14. Dezember 2021 in der in der Gemeindeverwaltung Eiselfing niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. Dezember 2021 an der Amtstafel der Gemeinde Eiselfing ausgehängt mit dem Hinweis, dass sie während der Geschäftsstunden in der Gemeindeverwaltung Eiselfing eingesehen werden kann. Die Satzung ist damit am 14. Dezember 2021 bekannt gemacht worden und tritt zum 15. Dezember 2021 in Kraft.

Eiselfing, 14. Dezember 2021



Georg Reinthaler
Erster Bürgermeister

